

**110/1998 Slg.**

**VERFASSUNGSGESETZ**

vom 22. April 1998

**über die Sicherheit der Tschechischen Republik,**  
in der Fassung des Verfassungsgesetzes Nr. 300/2000 Slg.

Das Parlament hat folgendes Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik beschlossen:

**GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN**

**Art.1**

Grundlegende Pflicht des Staates ist die Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Tschechischen Republik, der Schutz ihrer demokratischen Grundlagen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögenswerten.

**Art.2**

(1) Sollten die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die demokratischen Grundlagen der Tschechischen Republik direkt oder deren innere Ordnung und Sicherheit, Leben und Gesundheit, Vermögenswerte oder die Umwelt erheblich gefährdet sein, oder sollte es notwendig sein, den internationalen Verpflichtungen zur gemeinsamen Verteidigung nachzukommen, kann entsprechend der Intensität, dem territorialen Ausmaß und der Beschaffenheit der Lage der Notstand, der Zustand der Staatsbedrohung oder der Kriegszustand ausgerufen werden.

(2) Der Notstand und der Zustand der Staatsbedrohung werden für ein beschränktes oder das gesamte Staatsgebiet ausgerufen, der Kriegszustand wird für das gesamte Staatsgebiet ausgerufen.

**Art.3**

(1) Die Sicherheit der Tschechischen Republik wird von Streitkräften, bewaffneten Sicherheitskräften, Rettungskräften und Havariediensten gewahrt.

(2) Staatsorgane, Organe der Gebietskörperschaften und natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, sich an der Wahrung der Sicherheit der Tschechischen Republik zu beteiligen. Der Umfang dieser Verpflichtungen sowie weitere Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt.

#### **Art.4**

(1) Die Streitkräfte werden aufgrund der Wehrpflicht aufgestockt.

(2) Der Umfang der Wehrpflicht, die Pflichten der Streitkräfte, der bewaffneten Sicherheitskräfte, Rettungskräfte und Havariedienste, ihre Organisation, Vorbereitung und Aufstockung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden durch Gesetz geregelt, und zwar derart, dass eine Zivilkontrolle der Streitkräfte sichergestellt ist.

### **NOTSTAND**

#### **Art.5**

(1) Die Regierung kann den sogenannten Notstand bei Elementarkatastrophen, Umwelt- oder Industriehavarien, Unglücksfällen oder sonstigen Gefahren, die in erheblichem Ausmaß Leben, Gesundheit oder Vermögenswerte oder die innere Ordnung und Sicherheit gefährden.

(2) Der Notstand kann nicht wegen eines Streiks erklärt werden, der zum Schutz von Rechten und gerechtfertigten wirtschaftlichen und sozialen Interessen geführt wird.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann der Notstand vom Premierminister erklärt werden. Die Regierung hat seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden ab der Notstandserklärung zu genehmigen oder aufzuheben.

(4) Die Regierung hat das Abgeordnetenhaus von der Notstandserklärung unverzüglich in Kenntnis zu setzen; und es kann die Notstandserklärung aufheben.

#### **Art.6**

(1) Der Notstand kann lediglich unter Angabe von Gründen, befristet und für ein bestimmtes Gebiet erklärt werden. Zeitgleich mit der Notstandserklärung hat die Regierung zu bestimmen, welche in einem besonderen Gesetz festgelegten Rechte und in welchem Umfang diese im Einklang mit der Deklaration der Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt werden und welche Pflichten und in welchem Umfang diese auferlegt werden. Näheres wird durch Gesetz geregelt.

(2) Der Notstand kann höchstens für die Dauer von 30 Tagen erklärt werden. Die vorbezeichnete Dauer kann nur mit vorheriger Zustimmung des Abgeordnetenhauses verlängert werden.

(3) Der Notstand endet mit Ablauf der Dauer, für welche er erklärt wurde, sofern die Regierung oder das Abgeordnetenhaus nicht über seine Aufhebung vor Ablauf dieser Dauer entscheiden.

## **ZUSTAND DER STAATSBEDROHUNG**

### **Art.7**

(1) Falls die Souveränität des Staates oder die territoriale Unversehrtheit des Staates oder dessen demokratische Grundlagen unmittelbar gefährdet sind, kann das Parlament auf Antrag der Regierung den sogenannten Zustand der Staatsbedrohung ausrufen.

(2) Der Beschluss auf Ausrufung des Zustandes der Staatsbedrohung bedarf der Zustimmung einer absoluten Stimmenmehrheit aller Abgeordneten und einer absoluten Stimmenmehrheit aller Senatoren.

## **VERKÜRZUNG DES GESETZGEBUNGSVERFAHRENS**

### **Art.8**

(1) Während der Dauer des Zustands der Staatsbedrohung oder des Kriegszustandes kann die Regierung verlangen, dass das Parlament Gesetzesvorlagen der Regierung im verkürzten Gesetzgebungsverfahren erledigt.

(2) Über eine solche Vorlage hat das Abgeordnetenhaus binnen 72 Stunden ab ihrer Einbringung und der Senat binnen 24 Stunden ab ihrer Zuleitung durch das Abgeordnetenhaus zu beschließen. Falls der Senat nicht innerhalb dieser Frist Stellung genommen hat, gilt der Gesetzesentwurf als verabschiedet.

(3) Während des Zustands der Staatsbedrohung oder des Kriegszustandes steht dem Präsidenten nicht das Recht zu, ein im verkürzten Gesetzgebungsverfahren verabschiedetes Gesetz zurückzuverweisen.

(4) Die Regierung kann im verkürzten Gesetzgebungsverfahren keine Vorlage eines Verfassungsgesetzes einbringen.

## **DER STAATSSICHERHEITSRAT**

### **Art.9**

(1) Der Staatssicherheitsrat setzt sich aus dem Premierminister und weiteren Regierungsmitgliedern gemäß Entscheidung der Regierung zusammen.

(2) Im Umfang der Beauftragung durch die Regierung hat der Staatssicherheitsrat der Regierung Vorschläge zu Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit der Tschechischen Republik vorzubereiten.

(3) Dem Präsidenten steht das Recht zu, an Sitzungen des Staatssicherheitsrats teilzunehmen, von ihm sowie von dessen Mitgliedern Berichte zu verlangen und mit ihm oder dessen Mitgliedern Angelegenheiten zu verhandeln, die in ihre Entscheidungskompetenz fallen.

## **VERLÄNGERUNG DER WAHLPERIODEN**

### **Art.10**

Sollten die Bedingungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik während des Notstandes, des Zustandes der Staatsbedrohung oder des Kriegszustandes die Abhaltung der Wahl zu den für regelmäßige Wahlperioden festgesetzten Terminen verhindern, können die Fristen von Gesetzes wegen verlängert werden, höchstens jedoch um sechs Monate.

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art.11**

Im Zeitraum, in dem das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist, obliegt dem Senat Folgendes:

- a) zu entscheiden über eine Verlängerung oder Aufhebung des Notstandes, über die Ausrufung des Zustandes der Staatsbedrohung oder des Kriegszustandes und über die Teilnahme der Tschechischen Republik an Verteidigungssystemen einer internationalen Organisation, dessen Mitglied die Tschechische Republik ist,
- b) die Erteilung seiner Zustimmung zur Entsendung von Streitkräften der Tschechischen Republik außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik und zum Aufenthalt von Streitkräften anderer Staaten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, sofern solche Beschlüsse nicht der Regierung vorbehalten sind.

### **Art.12**

Entscheidungen über den Notstand, den Zustand der Staatsbedrohung oder den Kriegszustand sind in Massenmedien zu veröffentlichen und genauso wie ein Gesetz zu verkünden. Sie treten zu dem in der jeweiligen Entscheidung festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

## **SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Art.13**

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

**Zeman e. h.**

**Havel e. h.**

**Tošovský e. h.**